

# **Teil I**

## **NÖ Bauordnung**

### **1. NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014)**

**LGBI 2015/1 idF LGBI 2015/6**

#### **Vor § 1:**

#### **Vorbemerkung zur Entstehung der BO**

Wie bereits im Vorwort angesprochen, ist das Baurecht eine sehr dynamische Rechtsmaterie.

So gab es ua schon lange Bestrebungen, die bautechnischen Vorschriften in den Bundesländern zu vereinheitlichen. Entsprechende Vorarbeiten dafür lieferte das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB), welches ua Regelwerke für die Planung und Ausführung von Bauwerken in Form von OIB-Richtlinien erarbeitet hat. In Umsetzung der GebäudeRL (zunächst RL 2002/91/EG, dann RL 2010/31/EU) wurde bereits in der NÖ GEEV 2008 die OIB-RL 6 – mit einigen Abänderungen – übernommen.

Im Frühjahr 2014 wurde die politische Entscheidung getroffen, auch in Niederösterreich die OIB-RL 1 bis 5 in das Baurecht zu übernehmen. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Begrifflichkeiten zwischen den OIB-RL und dem NÖ Baurecht war eine tiefgreifende Änderung der bestehenden Vorschriften erforderlich, was schon für die Erlassung einer neuen BauO sprach. Das legislative Vorhaben umfasste jedoch nicht nur die BO 1996, sondern auch die BTV 1997 und die NÖ GEEV 2008. Auf Grund der zahlreichen Stellungnahmen im Rahmen der Begutachtung und der intensiven Beteiligung an der Diskussion durch Politik, Interessenvertretungen und Fachbereiche mussten die neuen Regelungen teilweise unter einem enormen Zeitdruck erarbeitet werden.

Im Ergebnis wurden manche Vorschriften aus der BTV 1997 und der NÖ GEEV 2008 in die BO übernommen, dafür sind Vorschriften aus der BO 1996 nun in der BTV geregelt. Die NÖ GEEV 2008 wurde aufgehoben und deren Hauptinhalt (= Übernahme der OIB-RL 6) wird in

der BTV geregelt. In diesem Zusammenhang wurde das NÖ Spielplatzgesetz 2002 aufgehoben und die Regelung über die Spielplatzverpflichtung und die Spielplatz-Ausgleichsabgabe in die BO übernommen. Trotzdem wurde darauf Bedacht genommen, in der BO soweit wie möglich die Nummerierung der einzelnen Paragraphen beizubehalten.

Zur Kundmachung der Vorschriften im Jahr 2015 ist erwähnenswert, dass seit 1. 1. 2015 Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt elektronisch kundgemacht werden – dies war auch für den Zeitplan für die Erlassung der Rechtsvorschriften von Bedeutung.

Zu den Bestrebungen der bundesweiten Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften durch Übernahme der OIB-RL ist festzustellen, dass dieses Ziel nur bedingt erreicht wird, da – wie aus den Anlagen der BTV zu ersehen ist – Modifizierungen vorgenommen werden. Teilweise nehmen diese jedoch für das Jahr 2015 geplante Änderungen der OIB-RL bereits vorweg.

Im **MB** werden folgende wesentliche Regelungen der BO angeführt:

- Umsetzung sämtlicher **OIB-Richtlinien** einschließlich der Abstimmung der rechtlichen und der Neugestaltung der technischen Vorschriften
- Umsetzung der **Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG** über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von **Feuerungsanlagen** und Blockheizkraftwerken
- **Grundsätzliche rechtliche Überarbeitung** aufbauend auf dem bewährten System der BO 1996
- Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in Baubewilligungsverfahren durch generelle Aberkennung der **aufschiebenden Wirkung** für Beschwerden an das **Landesverwaltungsgericht**, wodurch Baubewilligungen, die auf Gemeindeebene erteilt wurden, zwar – wie bisher aufgrund einer Vorstellung – auf Risiko des Bauherrn, aber schon vor der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes konsumiert werden dürfen
- Modifizierende und ergänzende Möglichkeiten für die Gemeinden im Hinblick auf Festlegungen für **Pflichtstellplätze für Kraftfahrzeuge** (Verordnungsermächtigung für abweichende Regelungen hinsichtlich der Anzahl sowie hinsichtlich der Ausnahme von der Abgabenverpflichtung als zentrenbelebende Maßnahme in Kernzonen)
- **Schnell-Ladestationen** für Elektro-Kraftfahrzeuge
- Verpflichtende Herstellung von Abstellanlagen für **Fahrräder**, die insbesondere für Wohnhausanlagen, Geschäfte, Büros vorgesehen werden sollen

- Verankerung der baurechtlichen **Spielplatzverpflichtung** und Spielplatzausgleichsabgabe in der BO
- Vereinfachung durch klarere Bestimmungen für die **Höhenberechnung** von Bauwerken
- **Ausgliederung** der Bestimmungen über den **Bebauungsplan**, welche als zur örtlichen Raumordnung gehörend gleichzeitig in das NÖ ROG 1976 [jetzt: NÖ ROG] übertragen werden
- Meldung der **Daten für das Gebäude- und Wohnungsregister** mit dem Bauansuchen für ein Gebäude
- Grundlage für die Herstellung ausreichend dimensionierter Abfallsammelstellen (LGBl 2015/1)

## Inhaltsverzeichnis

### I. Baurecht

#### A) Allgemeines

		Seite
§ 1	Geltungsbereich . . . . .	6
§ 2	Zuständigkeit . . . . .	18
§ 3	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde . . . . .	21
§ 4	Begriffsbestimmungen . . . . .	22
§ 5	Allgemeine Verfahrensbestimmungen, aufschiebende Wirkung	33
§ 6	Parteien und Nachbarn . . . . .	36
§ 7	Verpflichtungen gegenüber den Nachbarn . . . . .	56
§ 8	Verfahren für Kostenersatzleistungen und Entschädigungen .	59
§ 9	Dingliche Wirkung von Bescheiden, Erkenntnissen und Beschlüssen und Vorzugspfandrecht . . . . .	60

#### B) Bauplatzgestaltung

§ 10	Änderung von Grundstücksgrenzen im Bauland . . . . .	62
§ 11	Bauplatz . . . . .	70
§ 12	Grundabtretung für Verkehrsflächen . . . . .	74
§ 13	Bauverbot . . . . .	81

#### C) Bauvorhaben

§ 14	Bewilligungspflichtige Bauvorhaben . . . . .	82
§ 15	Anzeigepflichtige Vorhaben . . . . .	87
§ 16	Meldepflichtige Vorhaben . . . . .	98
§ 17	Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben . . . . .	99

#### D) Bewilligungsverfahren

§ 18	Antragsbeilagen . . . . .	105
------	---------------------------	-----

§ 19	Bauplan, Baubeschreibung und Energieausweis	112
§ 20	Vorprüfung	118
§ 21	Bauverhandlung	121
§ 22	Entfall der Bauverhandlung	123
§ 23	Baubewilligung	126

### **E) Bauausführung**

§ 24	Ausführungsfristen	142
§ 25	Beauftragte Fachleute und Bauführer	147
§ 26	Baubeginn	149
§ 27	Behördliche Überprüfungen	150
§ 28	Behebung von Baumängeln	150
§ 29	Baueinstellung	151
§ 30	Fertigstellung	153
§ 31	Orientierungsbezeichnungen und Straßenbeleuchtung	156

### **F) Überprüfung des Bauzustandes**

§ 32	Periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln, Blockheizkraftwerken und Klimaanlage	157
§ 33	Kontrollsystem	161
§ 34	Vermeidung und Behebung von Baugebrechen	161
§ 35	Sicherungsmaßnahmen und Abbruchauftrag	168
§ 36	Sofortmaßnahmen	172

### **G) Strafbestimmungen**

§ 37	Verwaltungsübertretungen	173
------	--------------------------	-----

### **H) Abgaben**

§ 38	Aufschließungsabgabe	175
§ 39	Ergänzungsabgabe	182
§ 40	Grundabtretungs-Ausgleichsabgabe	187
§ 41	Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder	189
§ 42	Spielplatz-Ausgleichsabgabe	191

## **II. Bautechnik**

### **A) Anforderungen an die Planung und Bauausführung**

§ 43	Allgemeine Ausführung, Grundanforderungen an Bauwerke	192
§ 44	Anforderungen an die Energieeinsparung und den Wärmeschutz, Erstellung eines Energieausweises	196
§ 45	Wasserver- und -entsorgung	198
§ 46	Barrierefreiheit	209

§ 47	Wohnungen und Wohngebäude .....	211
§ 48	Immissionsschutz .....	212

**B) Anordnung und äußere Gestaltung von Bauwerken**

§ 49	Anordnung von Bauwerken auf einem Grundstück .....	218
§ 50	Bauwuch .....	220
§ 51	Bauwerke im Bauwuch .....	223
§ 52	Vorbauten .....	228
§ 53	Höhe von Bauwerken .....	230
§ 54	Bauwerke im Baulandbereich ohne Bebauungsplan .....	239
§ 55	Bauwerke im Grünland und auf Verkehrsflächen .....	244
§ 56	Ortsbildgestaltung .....	246

**C) Heizung**

§ 57	Beheizbarkeit von Aufenthaltsräumen .....	248
§ 58	Planungsgrundsätze .....	249
§ 59	Aufstellung und Einbau von Kleinf Feuerungen .....	250
§ 60	Pflichten des Eigentümers einer Zentralheizungsanlage mit Heizkessel, eines Blockheizkraftwerkes oder einer Klimaanlage .....	253
§ 61	Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten .....	254
§ 62	Verwendung von Brennstoffen .....	254

**D) Anlagen und Geländeänderung**

§ 63	Herstellung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Ein- und Ausfahrten .....	255
§ 64	Ausgestaltung der Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge .....	259
§ 65	Verpflichtung zur Herstellung von Abstellanlagen für Fahrräder .....	262
§ 66	Verpflichtung zur Errichtung nichtöffentlicher Spielplätze ..	263
§ 67	Veränderung der Höhenlage des Geländes .....	265
§ 68	Abbruch von Bauwerken .....	266

**III. Umgesetzte EU-Richtlinien, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 69	Umgesetzte EU-Richtlinien und Informationsverfahren ....	268
§ 70	Übergangsbestimmungen .....	269
§ 71	Sprachliche Gleichbehandlung .....	271
§ 72	Schlussbestimmungen .....	272

**Allgemeine Literaturhinweise:** *Geuder*, Österreichisches öffentliches Baurecht und Raumordnungsrecht: eine Übersicht (1996); *Hauer*, Der Nachbar im Baurecht<sup>6</sup> (2008); *Illedits/Illedits-Lohr*, Handbuch zum Nachbarrecht<sup>3</sup> (2013); *Jahnel*, Baurecht, in *Bachmann* (Hrsg), Besonderes Verwaltungs-

recht<sup>10</sup> (2014); *Kienastberger*, NÖ Baurecht (2011); *Krzizek*, System des österreichischen Baurechts § 16 (1974); Baurecht, in *Leitl-Staudinger*, Besonderes Verwaltungsrecht<sup>4</sup> (2014); *Mell/Schwimann*, Grundriß des Baurechts (1980); *Pallitsch/Pallitsch/Kleewein*, Niederösterreichisches Baurecht<sup>8</sup> (2012); Baurecht, in *Raschauer*, Besonderes Verwaltungsrecht<sup>4</sup> (2001); *Rath-Kathrein*, Baurecht, in *Rath-Kathrein/Weber* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht<sup>8</sup> (2013); *Strejcek*, Baurecht, in *Hammer* ua (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht (2012); *Tolar*, Baurecht, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II/2 (2012).

### I. Baurecht

#### A) Allgemeines

##### Geltungsbereich

**§ 1.** (1) Dieses Gesetz regelt das **Bauwesen** im Land Niederösterreich.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. die **Zuständigkeit des Bundes** für bestimmte Bauwerke (z. B. Bundesstraßen, Bergbau-, Eisenbahn-, Luftfahrts-, Verteidigungs-, Wasserkraft- und öffentliche Schifffahrtsanlagen) sowie
2. die **Vorschriften**, wonach für Bauvorhaben **zusätzliche Bewilligungen** erforderlich sind (z. B. Gewerbe-, Wasser-, Naturschutz- und Umweltschutzrecht),  
nicht berührt.

(3) Weiters sind folgende Bauwerke **vom Geltungsbereich** dieses Gesetzes **ausgenommen**:

1. Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen;
2. landwirtschaftliche Bringungsanlagen (§ 4 des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620);
3. unterirdische Wasserver- und -entsorgungsanlagen (z. B. Rohrleitungen, Schächte) sowie Schutz- und Regulierungswasserbauten, soweit es sich um nach dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2014, bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahmen handelt;
4. elektrische Leitungsanlagen, ausgenommen Gebäude, (§ 2 des NÖ Starkstromwegesetzes, LGBl. 7810), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z 22 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005, LGBl. 7800), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie Gas-, Erdöl- und Fernwärmeleitungen;
5. Straßenbauwerke des Landes und der Gemeinden;
6. bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben.

*IdF LGBl 2015/1.*

**Schrifttum:** *Attlmayr/Bellina-Freimuth*, Zur kompetenzrechtlichen Beurteilung der Zuständigkeit des Inverkehrbringens von Bauprodukten, bbl 2000, 91; *Bußjäger/Sonntag*, Eisenbahnanlagen und Baurechtskompetenzen der Länder, ZfV 2014, 641; *Gutknecht*, Das Baurecht – ein Rechtsgebiet und viele Kompetenzen, WBFÖ H 1/2001, 4; *Gutknecht*, Kompetenzrechtliche Grundlagen für die Umsetzung der Bauprodukterichtlinie, bbl 2001, 175; *Jahnel*, „Handymasten“ im Baurecht, bbl 2003, 49; *Jahnel*, Handymasten im Baurecht – neueste Entwicklungen, bbl 2009, 89; *Lauffermair*, Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Baurecht und im Elektrizitätsrecht, RFG 2014, 185; *Mayer*, Baurechtskompetenz und Luftfahrtwesen, bbl 1998, 3; *Wiederin*, Eisenbahnanlagen und Landesbaurecht, ZfV 2013, 163; *Zeleny*, Eisenbahnplanungs- und -baurecht (1994).

### Übersicht

	Rz
Verhältnis zur BO 1996 . . . . .	1
Motivenbericht . . . . .	2
Kompetenzabgrenzung . . . . .	3
Umweltverträglichkeitsprüfung . . . . .	4
Bergwesen . . . . .	5
Bundesstraßen . . . . .	6
Eisenbahnanlagen . . . . .	7
Luftfahrtanlagen . . . . .	8
Wasserkraftanlagen . . . . .	9
Wasserrecht . . . . .	10
Abfallbehandlungsanlagen . . . . .	11
Bauprodukte . . . . .	12
Zum Kumulationsprinzip . . . . .	13
Baurecht – Gewerberecht . . . . .	14
Baurecht – Wasserrecht . . . . .	15
Baurecht – Naturschutz . . . . .	16
Baurecht – Umweltschutz . . . . .	17
Baurecht – Bergrecht . . . . .	18
Schiffahrtsanlagen . . . . .	19
Forststraßen und forstliche Bringungsanlagen . . .	20
Landwirtschaftliche Bringungsanlagen . . . . .	21
Wasserver- und -entsorgungsanlagen . . . . .	22
Elektrische Leitungsanlagen, Erzeugungsanlagen .	23
Straßenbauwerke . . . . .	24
Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben	25

Die Bestimmung entspricht größtenteils dem bisherigen § 1 BO 1996. **1**

2 **MB:** Die klaren Abgrenzungen des Anwendungsbereiches der BO 1996 werden beibehalten:

- keine Zuständigkeit – Abs 2 Z 1
- zusätzliche Zuständigkeiten in anderen Materien – Abs 2 Z 2
- Zuständigkeit dezidiert ausgenommen – Abs 3 (LGBl 2015/1).

**Zu Abs 3: MB:** Die generelle Ausnahme der bewilligungs-, anzeige- und meldefreien Vorhaben – das sind insbesondere jene, die in § 17 aufgelistet sind – soll klarstellen, dass auch hinsichtlich allfälliger baupolizeilicher oder aufsichtsbehördlicher Maßnahmen keine Zuständigkeit besteht (LGBl 2015/1).

3 **Zu Abs 1:** In der Bundesverfassung sind die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Einerseits werden bestimmte Kompetenzbereiche in Form von Kompetenztatbeständen ausdrücklich aufgezählt (**Enumerationsmethode**). Andererseits ist der verbleibende Teil der staatlichen Aufgaben in Form einer **Generalklausel** den Ländern zur Besorgung zugewiesen.

Die geltende Bundesverfassung stellt keinen selbstständigen Kompetenztatbestand in Bausachen zugunsten des Bundes auf. Daher ist in diesen Angelegenheiten nach der allgemeinen verfassungsgesetzlichen Regelung in Art 15 Abs 1 B-VG die Landeskompentenz in Gesetzgebung und Vollziehung gegeben.

Dem steht jedoch nicht entgegen, dass Bausachen in gewissen Fällen wegen ihres unlöslichen Zusammenhanges mit einem Sachgebiet, das die Verfassung als Hauptsache der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehält, von der für das Hauptgebiet getroffenen Zuständigkeitsregelung mit erfasst wird, wie dies für gewisse Bauführungen im Bereich des Bergwesens, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt (Art 10 Abs 1 Z 9 und 10 B-VG) der Fall ist.

Zur erschöpfenden Regelung des Sachgebietes **Bauwesen** gehört nicht nur die Aufstellung von Normen, wie im Einzelfall zu bauen sein wird, sondern nicht minder auch darüber, welchen Grundstücken die rechtliche Eigenschaft von Bauplätzen iS der Bauordnungen zuerkannt werden kann.

Die Erlassung von Gesetzen zur Verhinderung eines die öffentliche Ordnung störenden **Baustellenlärms** fällt, soweit es sich um Bauführungen handelt, die von den Bauordnungen erfasst werden, gem Art 15 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit der Länder (VfSlg 6262/1970).

Die Landesgesetzgebung ist mit Ausschluss jeden Zweifels berechtigt, den Gemeinden die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes oder Flächenwidmungsplanes – wie er in anderen Landesgesetzen genannt wird – anheim zu stellen oder in gewissen Fällen aufzutragen, wenn als



Ergebnis davon ein für die Wahrung allgemeiner Interessen der Gemeinde vorteilhafterer Gang der Bautätigkeit in der Gemeinde zu erwarten ist. Damit überschreitet die Landesgesetzgebung nicht die Grenzen ihrer Zuständigkeit in Bausachen (VfSlg 2685/1954).

Aus der Kompetenzverteilungstechnik (Enumeration und Generalklausel) ergibt sich, dass **konkurrierende Zuständigkeiten ausgeschlossen** sind.

Da die österreichische Bundesverfassung konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen nicht kennt, kann ein und dieselbe Materie nur einem einzigen Kompetenztatbestand zugeordnet werden. Damit wird nicht ausgeschlossen, dass bestimmte Sachgebiete nach verschiedenen **Gesichtspunkten** geregelt werden können (VfSlg 4348/1963, 7582/1975). So können die Länder auf Grund des in ihre Eigenzuständigkeit fallenden Baurechtes Bestimmungen über die Größe und Ausgestaltung der Räume in den Bauwerken erlassen, während der Bundesgesetzgeber auf Grund der Kompetenz Arbeiterschutz [jetzt: Arbeitsrecht gem Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG] anordnen kann, welchen Voraussetzungen Räume zu entsprechen haben, um als Arbeitsräume verwendet werden zu dürfen (VfSlg 4348/1963).

Durch die B-VG-Nov BGBl 1993/508 wurde Art 11 Abs 1 B-VG **4** durch folgende Z 7 ergänzt: Bundessache ist die Gesetzgebung und Landessache die Vollziehung in Angelegenheiten der „**Umweltverträglichkeitsprüfung** für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist; soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, Genehmigung solcher Vorhaben;“. Unter Berufung auf diese Bedarfsgesetzgebungskompetenz erließ der Bundesgesetzgeber das UVP-G idF BGBl I 2014/14, das für die im Anhang 1 dieses Gesetzes aufgezählten UVP-pflichtigen Anlagen ein durch die Landesregierung durchzuführendes konzentriertes Genehmigungsverfahren vorsieht.

Gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.

Unter den Kompetenztatbestand „**Bergwesen**“ fallen Tätigkeiten, **5** bei denen die Erdkruste in einer Weise genutzt wird, die auf eine für das Gewinnen von „Mineralien“ kennzeichnende Weise erfolgen, also mit Mitteln und Methoden, die sonst für das Gewinnen von „Mineralien“ typisch sind („Bergbau“). Die im Zusammenhang mit der Auslegung der Kompetenzbestimmungen entwickelten Maximen führen also im besonderen Fall des „Bergwesens“ dazu, dass zur Abgrenzung dieses Kompe-

tenztafbestand primär auf die angewendeten Mittel und Methoden abzustellen ist (VfSlg 13.299/1992, 17.581/2005).

Soweit es um die Regelung der Gewinnung von Rohstoffen geht, die nicht unter den Begriff der „Mineralien“ is des Kompetenztafbestand „Bergwesen“ gem Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG fallen, und wenn diese die Erdkruste nutzenden Tätigkeiten keine speziellen bergbautechnischen Mittel und Methoden erfordern, bzw wenn es um Gesichtspunkte geht, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, die im Versteinerungszeitpunkt von der Kompetenz „Bergwesen“ nicht erfasst waren, fällt die Zuständigkeit zur Regelung solcher Tätigkeiten in der Gesetzgebung und Vollziehung nicht unter diese Bundeskompetenz und kommt die baurechtliche Zuständigkeit gem § 93 NÖ BauO 1976 in Betracht, vgl VwGH 19. 9. 1995, 94/05/0302.

Soweit die „Nachnutzung“ eines aufgelassenen Bergwerks, etwa für das Lagern von Abfällen, mit bergbautechnischen Mitteln und Methoden erfolgt, fällt sie insofern unter den Kompetenztafbestand „Bergwesen“ (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG) und nicht unter jenen der „Abfallwirtschaft“ (Art 10 Abs 1 Z 12 und Art 15 Abs 1 B-VG), geht doch hier der Blickwinkel der Methode jenem des zu entsorgenden Gutes vor (VfSlg 13.299/1992).

- 6 Bundesstraßen:** Die Erlassung von gesetzlichen Vorschriften über die Herstellung und Erhaltung des **Straßenkörpers** in allen seinen Bestandteilen (einschließlich der Gehsteige) ist hinsichtlich der Bundesstraßen gem Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG („Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge außer der Straßenpolizei“) Sache des Bundes, hinsichtlich anderer Straßen gem Art 15 Abs 1 B-VG Sache der Länder (VfSlg 4349/1963).

Landesnormen können nicht mit verbindlicher Wirkung bestimmen, wo und wie Bundesstraßen zu führen sind. Dem Landesgesetzgeber ist es nicht verwehrt, die Gemeinden unter dem Gesichtspunkt des Baurechtes zu ermächtigen, bei der Normierung von **Bauverboten** und **Baubeschränkungen** auch auf Projekte oder Planungen Bedacht zu nehmen, die Bundesstraßen betreffen (VfSlg 7658/1975). Näheres siehe zu § 15 Abs 2 Z 1 NÖ ROG.

- 7 Eisenbahnanlagen:** Der Kompetenztafbestand „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ begründet eine ausschließliche Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des Baus von Eisenbahnen (vgl zB VfSlg 2685/1954). Darunter fällt auch das baubehördliche Verfahren hinsichtlich der Eisenbahnanlagen, woraus abgeleitet werden kann, dass für Eisenbahnanlagen eine gesonderte Baubewilligung (nach Landesgesetzen) nicht in Betracht kommt (VwGH 17. 12. 2014, 2012/03/0156). Der Kom-